

Europarechtliche Vorgaben für eine qualifizierte rechtliche Vertretung von unbe- gleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Stephan Hocks

ein Beitrag zur Tagung:

Gerechtigkeit in der Migrationsgesellschaft
Hohenheimer Tage für Ausländerrecht 2015

23.-25.01.2015 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501_hocks_umf.pdf

Dr. Stephan Hocks
Lehrbeauftragter Universität Gießen („Refugee Law Clinic“)
Rechtsanwalt

**Europarechtliche Vorgaben für eine qualifizierte
rechtliche Vertretung von unbegleiteten
minderjährigen Flüchtlingen (UMF)**

Hohenheim, 24.01.2015

Gliederung

1. Ausgangspunkt: Vormundschaft
2. Hessisches Modell: Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger mit asylrechtlichem Wirkungskreis
3. Die Zwischenlösung: Einrichtung einer Mitvormundschaft für den Wirkungskreis des Aufenthalts- und Asylrechts
4. Die Vorgaben des (neuen) EU-Richtlinien- und Verordnungsrechts, v.a. des „Asylpakets“ vom Juni 2013
5. Praxisbeispiele: UMF ohne qualifizierten Rechtsbeistand
6. Vorschläge für die Umsetzung des EU-Richtlinien- und Verordnungsrechts in Deutschland

1. Bestellung des Vormunds

§ 1773 Abs. 1 BGB

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“

Voraussetzung: Ruhen der elterlichen Sorge

§ 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann

Ruhen der elterliche Sorge

BGH:

Kein Ruhen bei Eltern im Ausland: wenn das Sorgerecht durch Hilfskräfte ausgeübt wird und Eltern durch moderne Kommunikationsmittel oder Reisen Einfluss auf die Erziehung nehmen können und so ihr Kind in Deutschland gut versorgt wissen.

AG Gießen, KG Berlin

Kritik: nicht auf UMF anwendbar

2. Ergänzungspfleger: § 1909 BGB („Hessisches Modell“)

§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB:

„Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger.“

Voraussetzungen:

1. Fürsorgebedürfnis
2. Verhinderung

2. Ergänzungspfleger: § 1909 BGB

Praxis jedenfalls der hessischen Familiengerichte bis 2013

1. Fürsorgebedürfnis

- > ja, auch bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern über 16 Jahren (Kinderrechtskonvention))

2. Verhinderung

- > ja, fehlende Sachkunde stellt einen Fall der tatsächlichen Verhinderung da (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.4.2000 – 20 W 549/99 0 – DAVorm 2000, 485)

2. Die Ergänzungspflegschaft in der Praxis

- > Jugendamt nimmt in Obhut und schlägt beim FamG eine/n Anwalt/Anwältin vor, der nach Bestellung...
- > ...EURODAC-Ergebnisse in Erfahrung bringt
- > ...zu einem Erstgespräch lädt
- > ...die Entscheidung für oder gegen einen Asylantrag fällt
- > ...den Asylantrag oder einen aufenthaltsrechtlichen Antrag stellt
- > ...das Vorgehen im Falle einer Dublin- oder Drittstaaten-Problematik entwickelt (auch: Dublin-Fragebogen)
- > ...die Anhörung beim Bundesamt vorbereitet und begleitet
- > ...das Protokoll der Anhörung überprüft
- > ...ärztliche Unterlagen und weitere Beweismittel ins Verfahren einführt
- > ...einen eingehenden Bescheid prüft, weiterleitet, Fristen im Blick behält
- > Ggfs. verwaltungsgerichtliche Klage- und Eilverfahren führt
- > Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtung über das Verfahren informiert
- > Strafverfahren wegen illegaler Einreise / Wohnsitzauflagen / Reiseausweise / Petitionen / Härtefallanträge / Aufforderung zur Passbeschaffung / Zugang zu Ausbildung/Arbeit und Sozialleistungen/Ausbildungsbeihilfen

2. Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH)

Beschluss vom 29.05.2013

- >Verhinderung liegt nur dann vor, wenn der Vormund „kraft Gesetzes“ von der Erfüllung seiner Aufgaben ausgeschlossen ist
- >Defizite in Erfahrung und Kompetenz hat der Vormund anderweitig durch die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe auszugleichen
- > Beratungshilfe und PKH (Prozesskostenhilfe) sind der geeignete Weg, dem Mündel hinreichende rechtliche Beratung und Vertretung zukommen zu lassen
- > Ergänzungspflegschaft ist kein Instrument, dem Mündel Sozialleistungen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verschaffen, die über Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinausgehen

Gegenargumente aus dem Familienrecht

- > Dieser Begriff von Verhinderung ist zu eng, welche Fälle bleiben noch?
- > Mit dem Satz, dass der Vormund nur dann einen Ergänzungspfleger erhält, wenn er selbst rechtlich nicht mehr tätig werden kann, orientiert der BGH sich zu sehr am Elternrecht, dort ist der Entzug der Sorge nur unter engen Voraussetzungen möglich.
- > Hier liegt der Fall anders, da dem Vormund nichts genommen wird, es spricht nichts dagegen, ihn aus seiner Verantwortung partiell zu entlassen (wie der BGH geschrieben hat)
- > Der Vormund übernimmt eine Aufgabe der Gemeinschaft (Betreuung von UMF)
- > 2. Folie!

3. Neues Modell: „Mitvormund“

§ 1775, 2 Mehrere Vormünder

- > Im Übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1779 Abs. 2 Auswahl durch das Familiengericht

- > Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Annex: Vergütung - Die BGH-Entscheidung vom 4.12.2013 (Az. XII ZB 57/13)

- > Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit im Verwaltungsverfahren nicht nach RVG-Wahlanwaltsgebühren, sondern nach Beratungshilfesatz (120 € brutto)
- > Zum Vergleich:
1,8 Gebühr = 672,83 € brutto
- > Alternativ über §§ 1835, 1836 BGB, §§ 1, 3 VBVG wohl möglich:
Stundenabrechnung zum Stundensatz von 33,50 € netto = 39,87 € brutto

4. Die Vorgaben des (neuen) EU-Rechts

Rückführungs-Richtlinie Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008

Artikel 10 Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger

- (1) Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.

> bislang nicht umgesetzt

4. Die Vorgaben des (neuen) EU-Rechts

- > Neue Verfahrensrichtlinie - Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013
- > Art. 25 Abs. 1 a) VerfahrensRL: ...ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. ... Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage
- > Art. 25 Abs. 1b) ... Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei dieser Anhörung anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.
- > Art. 25 Abs. 6 VerfahrensRL: Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl. Die MS können ... d) das Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 3 anwenden , wenn der Vertreter des Minderjährigen nach nationalem Recht über eine juristische Qualifikation verfügt.
- > Umsetzungsfrist bis 20.07.2015

4. Das „Asylpaket“: Die Vorgaben des neuen EU-Rechts

- > Art. 20 VerfahrensRL: Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren
- > Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Rechtsbehelfsverfahren ... auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird. Diese umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragstellers.
- > Abs. 3: Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

4. Das „Asylpaket“: Die Vorgaben des neuen EU-Rechts

- > Neue Aufnahmerichtlinie - Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013
- > Art. 24 AufnahmeRL: „Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann.“
- > ebenfalls Umsetzungsfrist bis 20.07.2015

4. Das „Asylpaket“: Die Vorgaben des neuen EU-Rechts

- > Neue Dublin-III-VO - Verordnung (EU) Nr. 604/2013
- > Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-VO: „Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.“
- > Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein unbegleiteter Minderjährige in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird.“
- > Hier gibt es kein Problem mit der Umsetzungsfrist, gilt unmittelbar
- > nur für Dublin-Verfahren, aber „jedes UMF-Verfahren ist ein – potentielles - Dublin-Verfahren“!

5. Praxisbeispiele: UMF ohne qualifizierten Rechtsbeistand

„Worst-cases“

- > Fingerabdrücke in Ungarn, Asylantragstellung vor dem 18. Geburtstag versäumt
- > Nach Asylantragstellung Dublinverfahren incl. Abschiebungsanordnung bei UMF, weil sich das BAMF „verrechnet“ hat
- > UMF – Asylanträge und Anhörungsbegleitung am Frankfurter Flughafen (auch Klage und Eilantrag bei o.u.?)
- > Postumlauf im Jugendamt – Eintritt der Bestandskraft
- > „Keine Klage gegen einfach unbegründet-Bescheid, da Bescheid offensichtlich rechtmäßig“
- > „Keine Klage auf besseres Recht – der darf doch eh hierbleiben“

6. Umsetzung des EU-Richtlinien- und Verordnungsrechts in Deutschland

- > Denkbare Änderungen im SGB:
 - § 42 Abs. 3 S. 4: Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.
 - Er muss über die erforderliche Fachkenntnis im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts verfügen, andernfalls ist zusätzlich die Bestellung eines Ergänzungspflegers zu veranlassen.

Erläuterung... RDG

6. Umsetzung des EU-Richtlinien- und Verordnungsrechts in Deutschland

> Denkbare Änderungen im BGB:

- § 1674 Abs. 1 Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

Abs. 1a Bei ausländischen Minderjährigen, die ohne Begleitung eines Personensorge - oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen oder zurückgelassen werden, ist die elterliche Sorge ruhend zu stellen.

- § 1909 Abs. 1: Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, (...).

Abs. 1a Bei ausländischen Minderjährigen, die ohne Begleitung eines Personensorge - oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen oder zurückgelassen werden ist die Verhinderung der Eltern in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten immer anzunehmen.

Sofern für einen unbegleiteten Ausländer ein Vormund nach § 1773

bestellt wird, ist seine Verhinderung in diesen Angelegenheiten

Ausblick

- > Was gilt am 21.07.2015

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501_hocks_umf.pdf